

# Erweiterungscurriculum Keltische Sprachwissenschaft und Altertumskunde

Stand: Juli 2015

Mitteilungsblatt UG 2002 vom 21.06.2012, 34. Stück, Nummer 221

1. Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 25.06.2015, 27. Stück, Nummer 192

Rechtsverbindlich sind allein die im Mitteilungsblatt der Universität Wien kundgemachten Texte.

## § 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Keltische Sprachwissenschaft und Altertumskunde an der Universität Wien ist es, den Studierenden Grundkenntnisse der Geschichte und der sprachlichen Besonderheiten der keltischen Sprachen und ihrer Textzeugnisse im historischen Kontext zu vermitteln.

Dabei werden drei Themenbereiche behandelt:

- die besondere Stellung keltischer Sprachen in typologischer und struktureller Hinsicht in Bezug auf Phonologie, Morphologie, Syntax und Lexikon
- die Geschichte der keltischen Sprachen, ihre Stellung innerhalb der indogermanischen Sprachfamilie und die Entwicklung von Schriftlichkeit und Literatur für die einzelnen Sprachen anhand ausgewählter Textbeispiele
- die historische Entwicklung der keltischsprachigen Länder und Gemeinwesen im Rahmen des jeweiligen kulturellen Umfelds vom Beginn des ersten vorchristlichen Jahrtausends bis zur Neuzeit

Das Erweiterungscurriculum Keltische Sprachwissenschaft und Altertumskunde richtet sich besonders an sprachwissenschaftlich oder keltologisch interessierte Studierende.

## § 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum keltische Sprachwissenschaft beträgt 15 ECTS-Punkte.

## § 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Keltische Sprachwissenschaft kann von allen Studierenden der Universität Wien gewählt werden.

## § 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Alle Studierende des Erweiterungscurriculums haben folgendes Modul zu absolvieren:

<b>Nummer/Code</b>	Pflichtmodul „Keltische Sprachwissenschaft und Altertumskunde“	<b>ECTS-Punkte 15</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Keine	
<b>Modulziele</b>	Studierende erwerben Grundkenntnisse der Geschichte und der sprachlichen Besonderheiten der keltischen Sprachen im historisch-kulturellen Kontext sowie Grundfertigkeiten im Umgang mit keltischen Textzeugnissen	
<b>Modulstruktur</b>	VO Struktur und Typologie der keltischen Sprachen, 5 ECTS, 2 SSt (npi) VO Geschichte der keltischen Sprachen, 5 ECTS, 2 SSt (npi) VO Altertumskunde der keltischen Welt, 5 ECTS, 2 SSt (npi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (15 ECTS)	
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch oder Englisch	

## § 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Vorlesungen (VO) dienen der Vermittlung von Hintergrundkenntnissen der den Modulen entsprechenden Fachgebiete, unter besonderer Berücksichtigung unterschiedlicher theoretischer Ansätze. Sie werden durch schriftliche oder mündliche Prüfungen über den Semesterstoff abgeschlossen. Dieser Lehrveranstaltungstyp ist nicht prüfungsimmanent.

## § 6 Teilnahmebeschränkungen

Keine Teilnahmebeschränkungen werden vorgesehen.

## § 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

## § 8 Inkrafttreten

(1) Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2012 in Kraft.

(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25.06.2015, Nr. 192, Stück 27, treten mit 1. Oktober 2015 in Kraft.

## § 9 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Erweiterungscurriculum kann ab Wintersemester 2012/13 studiert werden.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erweiterungscurriculums dem vor Erlassung dieses Erweiterungscurriculums gültigen Erweiterungscurriculum „Kulturwissenschaftliche Keltologie“ (MBL vom 11.05.2011, 18. Stück, Nr. 103) unterstellt waren, sind berechtigt, das zuletzt genannte Erweiterungscurriculum bis längstens 30.11.2013 abzuschließen.